

Verschiedene Umstände machen eine weitere Änderung der Sondernutzungssatzung erforderlich. Als Beitrag zur Haushaltskonsolidierung ist eine generelle Gebührenerhöhung vorgesehen. Neue Gebührentatbestände müssen aufgenommen werden und bestehende Tarifstellen entsprechend der aktuellen Rechtsprechung bzw. den tatsächlichen Gegebenheiten angepasst werden.

Die Änderungssatzung ist der Beschlussvorlage als Anlage 2 beigelegt. Die vorgesehenen Änderungen wurden in einer tabellarischen Übersicht der Gebühren alt/neu (Anlage 3) erfasst und mit grauer Hinterlegung kenntlich gemacht.

Bei der jeweiligen Gebührenermittlung für neue Tarifstellen bzw. bei der Neufestsetzung von Gebühren wurden die gesetzlichen Bemessungskriterien (Einwirkung auf die Straße, Einschränkung des Gemeingebrauchs, wirtschaftlicher Vorteil für den Erlaubnisnehmer und Interesse der Allgemeinheit an der Nutzung) zugrunde gelegt. Die Nutzungen wurden darüber hinaus mit ähnlichen Tarifbeständen verglichen. Die wesentlichen Satzungsänderungen werden nachfolgend erläutert.

Pauschale Gebührenerhöhung:

Es ist eine lineare Gebührenerhöhung um 10 % vorgesehen. Zuletzt wurden die Sondernutzungsgebühren mit der 3. Änderungssatzung vom 28.10.2008 erhöht. In der 4. Änderungssatzung vom 15.04.2009 erfolgte lediglich die Änderung einer Tarifstelle.

In Anbetracht der städtischen Haushaltssituation, der bereits jetzt schon vorhandenen Übermöblierung des öffentlichen Raumes, der im Sinne von seh- und gehbehinderten Menschen möglichst barrierefrei gestaltet werden soll, und dem stetig steigenden Privatinteresse an der Nutzung dieser Flächen kann öffentliches Straßenland nicht weit unter Wert zur Verfügung gestellt werden.

Die Stadt ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung rechtlich verpflichtet, alle Finanzierungsquellen auszuschöpfen, die ihr gesetzlich erschlossen sind. Das bedeutet, dass sie für die von ihr erbrachten Leistungen angemessene Entgelte erheben muss. Erst nachrangig darf die Finanzierung aus allgemeinen Steuergeldern erfolgen.

Öffentliches Straßenland steht grundsätzlich im Rahmen der jeweiligen Zweckbestimmung der Straße (Widmungsinhalt) der Nutzung durch die Allgemeinheit zur Verfügung. Sondernutzungen gehen über diesen Gemeingebrauch hinaus. Dem Erlaubnisnehmer wird eine ausgebaut und von der Stadt Köln unterhaltene Fläche zur Verfügung gestellt, die er zu seinem privaten finanziellen Vorteil nutzt. Für die Flächen sind hohe laufende Aufwendungen für die Unterhaltung und Instandsetzung zu Lasten der Allgemeinheit zu leisten. Gleichzeitig stehen dem Erlaubnisnehmer gerade im Straßenraum besonders profitable Standorte zur Verfügung. Zur Entlastung des Steuerzahlers wird diese private Nutzung mit Sondernutzungsgebühren belegt. Im Unterschied zu allgemeinen Steuern und Gebühren erhält der Erlaubnisnehmer bei der Erhebung von Sondernutzungsgebühren eine unmittelbare Gegenleistung.

Dem Beschlussvorschlag zur Satzungsänderung sind genaue Vergleichsberechnungen, Überprüfungen der Entwicklung des Grundansatzes, Gebührenvergleiche bei gleichartigen Nutzungen, Gebührenvergleiche mit anderen Großstädten sowie die Überprüfung zumutbarer Grenzen vorausgegangen. Bei der Gebührenbemessung wurde das Allgemeininteresse an der jeweiligen Nutzung berücksichtigt. Die Sondernutzungsgebühren bleiben auch nach der vorgesehenen Erhöhung um 10 % weit hinter den Beträgen, die an einen privaten Vermieter für eine vergleichbare Nutzung zu zahlen wären, zurück. Keine der genehmigungsfähigen Sondernutzungen wird so hoch mit Gebühren belegt, dass eine sogenannte erdrosselnde Wirkung eintreten könnte.

Tarif-Nr. 1.1 Kioske

Hier wird lediglich eine Anpassung der Höchstgebühr im Gebührenrahmen vorgenommen. Die sehr weite Spreizung der Gebührenhöhe ist mit den zulässigen Bemessungskriterien nicht zu begründen. Der Gebührenrahmen wurde bei den bestehenden Standorten nicht ausgeschöpft. Neue Kioske im öffentlichen Straßenland werden nicht mehr genehmigt und die Anzahl der vorhandenen Standorte nimmt ab. Die Höchstgebühr des Gebührenrahmens wird daher an die tatsächlich zu erzielenden Gebühren angepasst.

Gleichzeitig werden Verkaufswagen und Verkaufsstände mit festem Standort künftig unter Tarif-Nr. 1.2 gefasst.

Tarif-Nr. 1.2 Verkaufsstände, Verkaufswagen u. a.

Diese Nutzung wurde bisher zusammen mit Kiosken unter Tarif-Nr. 1.1. gefasst. Auch hier ist die bisher festgesetzte Höchstgebühr tatsächlich nicht zu erzielen. Die dieser Tarifstelle zuzuordnenden Verkaufsstände und Verkaufswagen haben einen fest zugewiesenen Standort, sind aber baulich nicht zwingend mit der Straße verbunden. Sie haben daher - sowie in Bezug auf die angebotenen Waren (z.B. Blumen oder Obst) - einen anderen Charakter als Kioske und sind bei der Einstufung in den Gebührenrahmen in verwaltungsinternen Richtlinien von diesen zu unterscheiden.

Als Gebührenrahmen ist der Gleiche wie bei Tarif-Nr. 1.1 vorgesehen.

Tarif-Nr. 4.1 Automaten, die mehr als 0,20 m in den Straßenraum hineinragen oder breiter als 0,75 m sind.

Die Gebührenhöhe von zurzeit 33,00 €/Stück/Jahr entspricht einer monatlichen Gebühr in Höhe von 2,75 €/Stück. Im Vergleich zu den übrigen gebührenpflichtigen Nutzungen ist dieser Betrag für eine rein kommerzielle Inanspruchnahme des öffentlichen Straßenlandes zu gering. Die Gebührenhöhe soll unter Anwendung der gesetzlichen Bemessungskriterien an die übrigen Tarifstellen angepasst werden. Künftig soll die Heranziehung mit einer Monatsgebühr in Höhe von 5,20 €/Stück/Monat erfolgen. Durch die monatsgenaue Berechnung können Auf- und Abbauten zeitnah berücksichtigt werden.

Tarif-Nr. 5 Außengastronomie

Diese Tarifstelle soll um einen neuen Gebärentatbestand ergänzt werden. Außengastronomieflächen mit zusätzlichen Versorgungseinrichtungen (z.B. Theken, Kühlgeräte u. Ä.) sollen wegen des größeren wirtschaftlichen Vorteils um 1 €/qm/Monat höher eingestuft als Flächen, die aus der Gaststätte heraus bewirtschaftet werden.

Tarif-Nr. 7 Kommerzielle Passantenbefragungen und Verteilung von Werbemitteln

Neben dem ordnungsbehördlichen Vorgehen gegen die unerwünschte Verteilung von Werbemitteln im öffentlichen Straßenland soll diese Benutzung künftig auch mit einer Sondernutzungsgebühr belegt werden. Die Nutzung ist vergleichbar mit den 2008 neu aufgenommenen kommerziellen Passantenbefragungen und wird mit diesen in einer Tarifstelle zusammengefasst.

Tarif-Nr. 17 Öffentliche Fernsprecheinrichtungen (Standgeräte)

Die Gebührenhöhe für öffentliche Fernsprecheinrichtungen muss aufgrund eines abgeschlossenen verwaltungsgerichtlichen Verfahrens neu festgesetzt werden. Das Oberverwaltungsgericht Münster hat festgestellt, dass der sehr weite Gebührenrahmen von 0,55 € bis 55,00 €/Stück/Monat und die Einstufung der Standorte anhand der verwaltungsinternen Richtlinien so nicht aufrecht erhalten werden können.

Der bisherige Gebührenrahmen ist inzwischen nicht mehr mit den zulässigen Bewertungskriterien zur Gebührenbemessung zu begründen. Die Nutzung öffentlicher Fernsprecheinrichtungen hat seit 1998 in großem Umfang abgenommen und ist heute überwiegend von anderen Faktoren abhängig als von einer bestimmten Zonenzugehörigkeit. Auch wenn im unmittelbaren Innenstadtkern eine höhere Frequentierung unterstellt werden kann, sind örtliche Unterschiede nicht sicher und überprüfbar voneinander abzugrenzen. Es soll daher von der gebührenrechtlich zulässigen Möglichkeit der Pauschalisierung Gebrauch gemacht werden. Die nun vorgesehene Gebühr in Höhe von 12,90 €/Stück/Monat wurde anhand der für alle Nutzungen gültigen Bemessungskriterien ermittelt und mit ähnlichen Nutzungen verglichen. Das hohe Allgemeininteresse wurde berücksichtigt.

Durch die Neufestsetzung ergeben sich für kleinere Telefonfirmen (zurzeit gibt es neben der Deutschen Telekom AG zwei weitere Betreiber in Köln), die ihre Anlagen nur in zentrumsnahen Bereichen betreiben, finanzielle Vorteile. Für die Deutsche Telekom AG bleibt die Gebührenhöhe gemessen an den zum Zeitpunkt des Gebührenvergleichs vorhandenen Anlagen annähernd gleich, wobei aus Gründen der Wirtschaftlichkeit auch hier in enger Abstimmung mit der Bundesnetzagentur mit einer Verminderung der Standortzahl zu rechnen ist.

Wandtelefone werden wegen der geringeren Einschränkung des Gemeingebrauchs und der fehlenden Einwirkung auf die Straße wie Automaten behandelt. Zur Konkretisierung wird bei Tarif-Nr. 17 der Zusatz „Standgeräte“ eingefügt.

Tarif-Nr. 19.5 Private Wochenmärkte

Es finden wenige kleine private Wochenmärkte, die nicht von der städtischen Marktverwaltung verwaltet und organisiert werden, im öffentlichen Straßenland statt. Die analoge Anwendung der Satzung über die Erhebung von Gebühren auf den Wochenmärkten der Stadt Köln ist vorgesehen.

Tarif-Nr. 20 Altkleidercontainer

Unabhängig von den laufend durchgeführten Verfahren zur Beseitigung dieser Anlagen, handelt es sich bis zum Abbau der Container um unerlaubte Sondernutzungen, für die Sondernutzungsgebühren erhoben werden. Zurzeit erfolgt die Gebührenerhebung in Analoganwendung. Die Gebührenhöhe wurde unter Berücksichtigung der im Vergleich zu ähnlichen Anlagen (z.B. Postablagekästen) herausragenden Größe der Container und dem fehlenden Allgemeininteresse an dieser rein kommerziellen Nutzung festgesetzt.

Unterrichtung der Verbände u. a.

Folgende Verbände und mit hohen Gebühreneinzahlungen belastete Unternehmen wurden vorab von den vorgesehenen Satzungsänderungen unterrichtet:

Industrie- und Handelskammer zu Köln (IHK)
Handwerkskammer zu Köln (HWK)
Einzelhandels- und Dienstleistungsverband Aachen-Düren-Köln e.V. (EHDV)
DEHOGA Nordrhein-Westfalen
Dachdeckerinnung Köln

BDTA - Bundesverband Deutscher Tabakwarengroßhändler und Automatenaufsteller e.V.
Deutsche Telekom AG
Deutsche Post AG

Reaktionen erfolgten von der HWK (Anlage 4), der IHK (Anlage 6) und des EHDV (Anlage 8). Soweit sich die erhobenen Einwendungen auf die Gebührenpflicht für bisher erlaubnisfreie Nutzungen (Warenauslagen und mobile Werbeanlagen, die bis zu 0,50 m in das öffentliche Straßenland hineinragen) und neue Tarifstellen für Schalterverkauf, Briefkästen und Elektrotankanlagen beziehen, können diese als ausgeräumt betrachtet werden. Die ursprünglich vorgesehenen Änderungen wurden aus dieser Beschlussvorlage zur Satzungsänderung herausgenommen. Ebenso ist keine Gebührenerhebung mehr für Absperrmaßnahmen vor privaten Veranstaltungsstätten zur Einlasskontrolle bzw. Steuerung der Besucherströme vorgesehen.